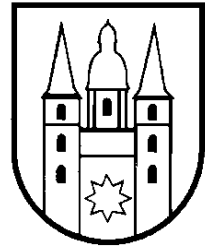


Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 16.02.2021

Beschlussvorlage		Drucksache-Nr.: 436/2021 Bürgermeister Sachbearbeiter/in: Josef Suermann	
Antrag der SPD-Fraktion auf Ausweisung von Anliegerstraßen			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Ortsausschuss Bredenborn	14.06.2021	öffentlich	Vorberatung

Sachverhalt:

Stellungnahme zum SPD-Antrag vom 13.02.2021 zum Thema „Auf der Heide nur für Anlieger“

Die Zuständigkeit für Straßenverkehrsangelegenheiten liegt beim Kreis Höxter als Kreisordnungsbehörde. Dieses bedeutet, dass die Stadt Marienmünster eine Anliegerstraße nicht eigenmächtig ausweisen kann, sondern eine Verkehrsanordnung nur durch den Kreis Höxter erfolgen kann.

Laut Aussage des zuständigen Sachbearbeiters des Straßenverkehrsamtes sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen gem. § 45 Abs. 9 StVO nur dort anzuordnen, wo dies **auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich** ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, **wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.**

Zwingend geboten ist ein Verkehrszeichen nur dann, wenn das Verkehrszeichen die unbedingt erforderliche und allein in Betracht kommende Maßnahme ist. Dieses ist u.a. bei schlechten Sichtverhältnissen, fehlender Übersicht und es dabei nicht möglich ist, die Sichtverhältnisse zu verbessern oder bei immer wiederkehrenden Unfällen der Fall.

Die Situation „Auf der Heide“ in Bredenborn kann weder mit schlechten Sichtverhältnissen, noch mit einem vermehrten Unfallaufkommen belegt werden.

Mit einer Verkehrsanordnung durch den Kreis Höxter ist somit nicht zu rechnen.

Die Straßen, die laut Antrag der SPD als Anliegerstraßen ausgewiesen werden sollen, sind allesamt Wirtschaftswege. Bei Wirtschaftswegen handelt es sich nicht um Gehwege oder vergleichbare Wege, die explizit für „schwächere“ Verkehrsteilnehmer vorgehalten werden.

Der Gesetzgeber hat bestimmte Verhaltensregeln erlassen, an die sich jeder Verkehrsteilnehmer zu halten hat:

- Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. (§ 1 Abs. 1 StVO)
- Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird. (§ 1 Abs. 2 StVO)

Weiterhin ist zu bedenken, dass ein Durchfahrtsverbot durch die Polizei kontrolliert werden müsste.